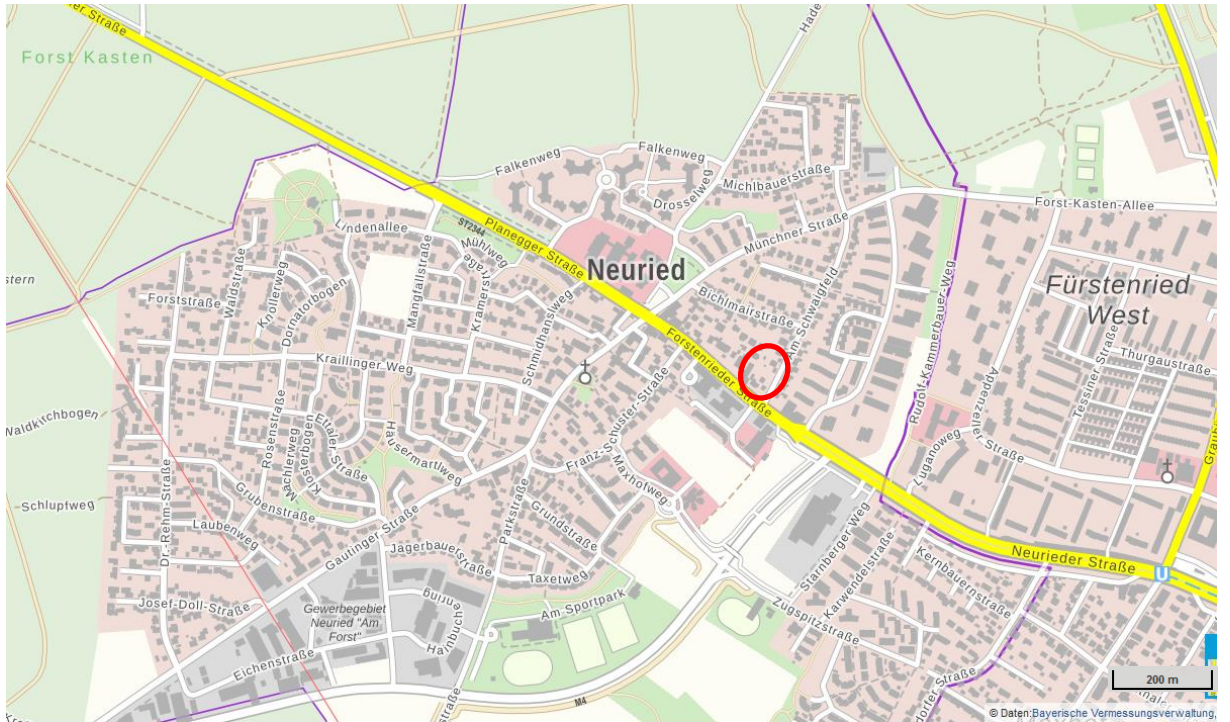


Gemeinde	Neuried Lkr. München
Bebauungsplan	Nr. 44a Am Schwaigfeld
Grünordnung	Margarethe Waubke, Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin Stöberlstraße 33, 80687 München
Planfertiger	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	Prells QS: ...
Aktenzeichen	NER 2-77
Plandatum	24.03.2020 Entwurf

Satzung

Gemeinde Neuried erlässt aufgrund §§2, 3, 4, 9 und 10 sowie 13a Baugesetzbuch – BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.

Lageplan



Lageplan, genordet, o.Maßstab, © Bayer. Vermessungsverwaltung, Stand 10/2019.

Gemeinde Neuried
Bebauungsplan Nr.44a
"Am Schwaigfeld"

Entwurf 24.03.2020

105/2
Lärmpegelbereich III

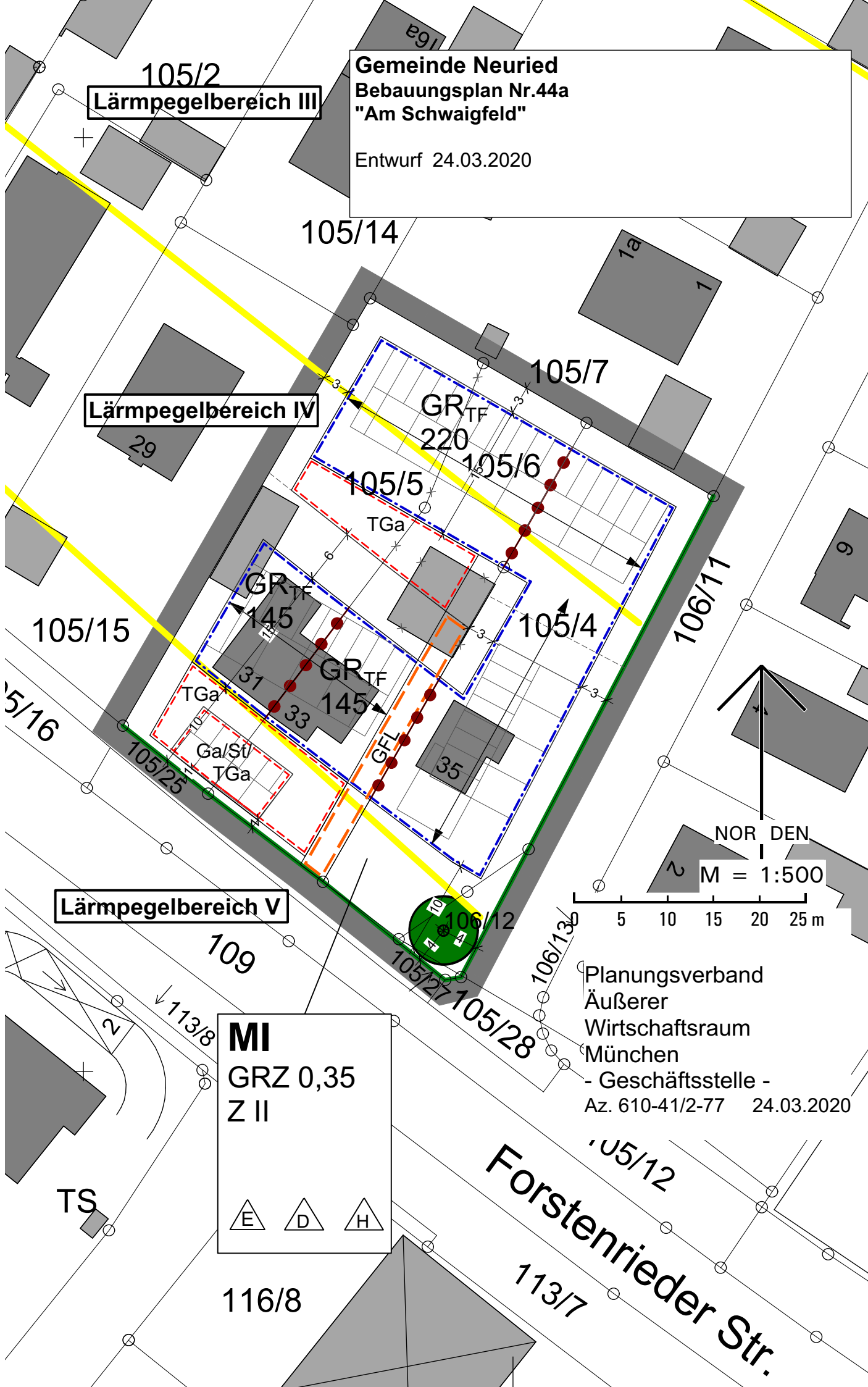
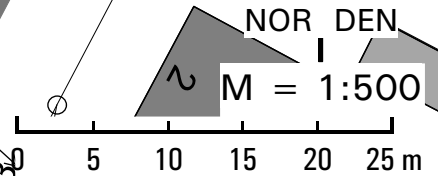
Lärmpegelbereich IV

Lärmpegelbereich V

MI
GRZ 0,35
Z II



Planungsverband
Äußerer
Wirtschaftsraum
München
- Geschäftsstelle -
Az. 610-41/2-77 24.03.2020






Präambel

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 44 „Teilbereich nördl. der Forstenrieder Straße“ i.d.F. vom 29.09.2015.

[Hinweis: textliche Änderungen gegenüber der Satzung vom 29.09.2015 sind **grau hinterlegt.**]

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- | | | |
|-----|---|--|
| 1.1 |  | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs |
| 1.2 |  | Abgrenzung von Teilbereichen unterschiedlicher Nutzung |
| 1.3 |  | Abgrenzung von Teilbereichen der überbaubaren Grundstücksflächen mit unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung |

2 Art der baulichen Nutzung






- | | | |
|-------|--|------------------------------|
| 2.1 | [für den Geltungsbereich nicht einschlägig] | |
| 2.2 | MI | Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO |
| 2.2.1 | Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig. | |

3 Maß der baulichen Nutzung

- | | | |
|-----|----------------------------|---|
| 3.1 | GRZ 0,35 | Grundflächenzahl (GRZ) in qm Grundfläche pro qm Grundstücksfläche, hier z.B. 0,35 |
| 3.2 | GR | [für den Geltungsbereich nicht festgesetzt] |
| | GR_{TF} 220 | Höchstzulässige Grundfläche in qm, ergänzend festgesetzt als Obergrenze für Teilflächen der überbaubaren Grundstücksflächen, hier z.B. 220 qm |

Während die GRZ nach Festsetzung A 3.1 das Gesamtmaß der Überdeckung durch bauliche Anlagen begrenzt, wird die GR_{TF} ergänzend festgesetzt als Obergrenze, bezogen auf die jeweilige überbaubare Grundstücksfläche bzw. eine abgegrenzte Teilfläche davon. Die festgesetzte GR_{TF} darf innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder innerhalb der durch Zeichen A 1.3 abgegrenzten Teilfläche der überbaubaren Grundstücksfläche nicht überschritten werden, auch wenn dadurch die GRZ nach Festsetzung A 3.1 noch nicht erreicht ist.

- | | |
|-----|---|
| 3.3 | Die max. zulässige Grundfläche gemäß <u>Festsetzung A 3.1/ A 3.2</u> darf für Wintergärten, Terrassen und Balkone bis zu einer GRZ von 0,4, überschritten werden, max. jedoch um 20 qm pro Gebäude. |
|-----|---|


- 3.4 Eine Überschreitung der max. zulässigen Grundfläche gemäß Festsetzung A 3.1 durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist zulässig bis zu einem Höchstwert der GRZ von 0,6.
- 3.5 **Z II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier z.B. max. zwei Vollgeschosse
- 3.6 Als höchstzulässige Wandhöhe gemäß Art. 6 Abs. 4 BayBO ist traufseitig festgesetzt: 6,50 m. Die Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut. Für nach Festsetzung A 5.4 zulässige Zwerchhäuser dürfen die zulässigen Wandhöhen überschritten werden. Die höchstzulässige Gesamthöhe (Firsthöhe) beträgt 10,0 m.
- 4 **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Abstandsflächen und Stellung baulicher Anlagen**
- 4.1 Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten, gemäß Festsetzung in der Planzeichnung,
- 4.1.1  als Einzelhäuser
- 4.1.2  als Doppelhäuser
- 4.1.3  als Hausgruppen.
- 4.2  Baugrenze
- 4.3 Abstandsflächen: Die Geltung der Regelungen des Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO wird angeordnet.
- 4.4 Terrassen dürfen die Baugrenzen um bis zu 3 m überschreiten, soweit ein Abstand zur Grundstücksgrenze von mind. 3 m eingehalten wird. Ist für diese Grundstücksgrenze eine Grenzbebauung zugelassen oder festgesetzt, ist für Baugrenzen überschreitende Teile der Terrassen ein reduzierter Mindestabstand von 1 m zur Grundstücksgrenze zulässig.
- 4.5  Gebäudestellung (Firstrichtung)
- 4.6 Gebäude sind mit der Längsseite in Hauptfirstrichtung auszurichten.
- 5 **Bauliche Gestaltung**
- 5.1 Geschlossene Fassadenflächen sind als verputzte Flächen oder mit Holzverschalung zu erstellen.
- 5.2 Dächer sind grundsätzlich nur als symmetrische Satteldächer mit mittigem First zulässig. Ausgenommen sind eingeschossige Anbauten sowie Garagen und Carports.
- 5.3 Satteldächer sind kleinteilig mit Dachsteinen oder Dachziegeln in roten bis rotbraunen Farben zu erstellen. Grautöne sind ebenfalls zulässig, sofern auf der Dachfläche Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie zum Einsatz kommen.

- 5.4 Die Ausbildung eines Kniestockes über die Fußpfette hinaus ist unzulässig. Je Gebäude ist ein Zwerchhaus/ Quergiebel mit einer Breite von max. 1/3 der Gebäudelänge, höchstens 5 m, zulässig. Sonstige Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nicht zulässig; ausgenommen davon sind flach auf den Dachflächen angebrachte Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie und Kamine. Solaranlagen sind zu geschlossenen Flächen, ggf. unter Einbeziehung von Dachfenstern, zusammenzufassen.
- 5.5 Für Wandflächen von Garagen und Nebengebäuden sind äußerlich Putz, Holz oder sichtbare Stahlkonstruktionen zulässig. Im Übrigen sind diese Gebäude baulich wie Hauptgebäude zu gestalten.
- 5.6 Abgrabungen und Aufschüttungen
Abgrabungen und Aufschüttungen an Gebäuden sind grundsätzlich unzulässig. Davon ausgenommen sind:
- Abgrabungen für Lichtschächte bis 1 m Abstand und Kelleraußentreppen,
 - Aufschüttungen gartenseitig für Terrassen bis zu einer Höhe von 0,3 m.
- Sie sind zu den Grundstücksgrenzen ohne Stützmauern auszugleichen.



6 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

- 6.1 Stellplätze für Fahrräder sind nachzuweisen in Form von mindestens 2,5 qm Fahrradabstellraum je Wohneinheit, ebenerdig und eingangsnah gelegen.
- 6.2 Nebengebäude für Gartengeräte sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und auf 5 qm je Wohneinheit beschränkt. Die festgesetzte max. Gesamt-Grundflächenzahl ist zu beachten.
- 6.3 Ga Fläche für Garagen
Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 6.4 St Fläche für (offene) Stellplätze
Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 6.5 TGa Fläche für Tiefgarage
Tiefgaragen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.


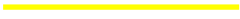

7 Grünordnung

- 7.1 Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen oder als Stellplätze angelegt sind, gärtnerisch zu gestalten. Es ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum (s. Artenliste B 7.1) je angefangene 200 qm nicht überbaute Grundstücksfläche zu pflanzen; Pflanzqualität: Hochstamm, 3-4 mal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm. Erhaltene Bestandsbäume gemäß Baumschutzverordnung Neuried sind darauf anzurechnen.
- 7.2 Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei einer zugunsten von zulässigen baulichen Anlagen zwingenden Entfernung oder bei Beschädigung erhaltenswerter Bäume (s. B 1f) mit der Folge des Absterbens muss ein standortgerechter, heimischer Ersatzbaum (s. Artenliste B 7.1) gepflanzt werden; Pflanzqualität: Hochstamm, 3-4 mal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 20-25 cm (Lage veränderbar).
- 7.3 Befestigte Flächen (z.B. Wege, Zufahrten, Terrassen) und oberirdische Stellplätze auf den Baugrundstücken und private Verkehrsflächen sind wasserdurchlässig auszuführen.
- 7.4 Zäune und Einfriedungen sind ohne Sockel und mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit für Kleintiere auszuführen.
- 7.5 Zäune und Einfriedungen sind auf eine maximale Höhe von 1,50 m begrenzt.
- 7.6  zu pflanzender Baum
Die Anzahl der zeichnerisch festgesetzten Bäume ist verbindlich, ihre Situierung kann gegenüber der Planzeichnung um 2 m abweichen.

8 Verkehrsflächen

- 8.1  Straßenbegrenzungslinie
- 8.2 [im Geltungsbereich der Änderung nicht festgesetzt]
- 8.3  mit 3 m breitem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer/ Nutzungsberechtigten der Bauräume im rückwärtigen Bereich zu belastende Fläche

9 Immissionsschutz

- 9.1    Lärmpegelbereiche III bis V gemäß DIN 4109 mit erhöhten Anforderungen an den Schallschutz gegen die Verkehrsgeräusche, hier z.B. Lärmpegelbereich IV
- 9.2 Aufgrund der Verkehrsgeräusche sind bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit schutzbedürftigen Büro- und Wohnnutzungen die gemäß DIN 4109, Tabelle 8 genannten Gesamtschalldämm-Maße $R'_{w, res}$ der Außenbauteile einzuhalten. Hierbei sind die gekennzeichneten Lärmpegelbereiche III bis V mit folgenden Gesamtschalldämm-Maßen zugrunde zu legen:

Lärmpegelbereich V	$R'_{w, res} \geq 45$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen $R'_{w, res} \geq 40$ dB für Büroräume u.ä.
Lärmpegelbereich IV	$R'_{w, res} \geq 40$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen $R'_{w, res} \geq 35$ dB für Büroräume u.ä.
Lärmpegelbereich III	$R'_{w, res} \geq 35$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen $R'_{w, res} \geq 30$ dB für Büroräume u.ä.

10 Bemaßung






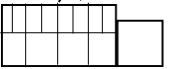
10.1  Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

11 Anlagen zur Gewinnung von Energie

Solaranlagen an Gebäuden sind allgemein zulässig, auch mit einer Fläche von mehr als einem Drittel der jeweiligen Dach- oder Außenwandfläche. Sie sind nur dachflächenparallel auf der Dacheindeckung oder integriert in Dachflächen oder Fassaden vorzusehen. Auf eingeschossigen Bauten sind davon abweichend auch aufgeständerte Solaranlagen zulässig, soweit die Anlagenteile nicht mehr als 1 m Abstand - gemessen senkrecht zur Dachfläche - aufweisen.

B Hinweise

1 Grundstücke, Bestand

- 1.1  bestehende Grundstücksgrenze
- 1.2 105/4 Flurstücksnummer, z. B. 105/4
- 1.3  **aufzuhebende Grundstücksgrenze**
-  vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 1.4  bestehende Bebauung
- 1.5  Gebäude mit einfachem Bestandsschutz
- 1.6  Bebauungsvorschlag
- 1.7 [für den Geltungsbereich nicht einschlägig]

2 Verkehr

Die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind als offene Stellplätze und/oder offene oder geschlossene Garagen auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen. Sie sind zu errichten gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung bzw. den Anforderungen des Teil V (Notwendige Stellplätze) der GaStellV in der jeweils gültigen Fassung.

3 Boden

- 3.1 Archäologische Fundstellen sind nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass evt. zu Tage tretende archäologische Bodenfunde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die untere Denkmalschutzbehörde (Kreisverwaltung) unterliegen.
- 3.2 Altlasten durch Bodenverfüllungen im Baugebiet sind der Gemeinde nicht bekannt. Sollten während der Erdarbeiten organoleptische (sinnlich wahrnehmbare) Auffälligkeiten auftreten, die auf eine Abtlagerung hindeuten, so sind die Arbeiten sofort einzustellen. Das Landratsamt München und das Wasserwirtschaftsamt München sind unverzüglich zu informieren.

4 Wasserwirtschaft

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.

Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.

Für die Bemessung und Planung der Anlagen im Umgang mit Niederschlagswasser wird als fachliche Arbeitsgrundlage auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) hingewiesen.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986) erstellt werden.

Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen (insbesondere Verkehrsflächen) ist auf dem Grundstück vorrangig breitflächig unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu versickern. Sollte diese Art der Versickerung nicht umsetzbar sein, sind linienförmige (Rohr-/Rigolenversickerung) vorrangig vor punktförmigen Versickerungsanlagen (Sickerschacht) zu errichten.

Bei der Versickerung von Niederschlägen von Verkehrsflächen ist vor dieser gezielten Versickerung ein Absetzschacht zu errichten.

Soweit die Voraussetzungen der NWFreiV und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vorliegen, kann das Niederschlagswasser erlaubnisfrei versickert werden.

Maßnahmen für die gezielte Rückhaltung von Niederschlagswasser, z.B. zum Gartengießen (Regentonnen) werden ausdrücklich empfohlen.

5 Regenerative Energien

Die Installation von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus der Umwelt (z.B. Wärmepumpen, Solaranlagen) wird ausdrücklich begrüßt.

6 Brandschutz

Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO zu beachten.

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind Zugänge oder Zufahrten nach Art. 5 BayBO herzustellen.

- 7 Grünordnung, Artenschutz
- 7.1 Für zu pflanzende Bäume sind folgende Arten zu verwenden:
Bäume:
Acer campestre (Feldahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Aesculus hippocastanum (Kastanie)
Betula pendula (Birke)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Pinus sylvestris (Kiefer)
Platanus acerifolia (Platane)
Populus tremula (Zitterpappel)
Prunus avium (Wildkirsche)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus torminalis (Elsbeere)
Tilia cordata (Linde)
- 7.2 Zu erhaltender Baumbestand darf durch Neubaumaßnahmen in Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich nicht beeinträchtigt werden und ist vor Beginn der Bauarbeiten in Abstimmung mit der Gemeinde gem. DIN 18920 zu schützen. Während der gesamten Bauzeit ist nach RAS-LG in der gültigen Fassung zu verfahren.
- 7.3 Bauanträgen ist ein Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1:100 gemäß den Festsetzungen beizufügen.
- 7.4 Artenschutz
- Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG). Zur Vermeidung von Konflikten mit der Baumschutzsatzung oder artenschutzrechtlichen (gesetzlichen) Verbotstatbeständen soll jede Beseitigung von Bäumen und Sträuchern vorab mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt werden.
- 8 Immissionsschutz
- 8.1 Den Festsetzungen zum Thema Immissionsschutz liegt die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Greiner (Bericht Nr. 214170 / 2 vom 10.02.2015) zugrunde.
- 8.2 Entsprechend den Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BayLfU 08/2007 – Ref. 26) sollte die Bemessung der Schalldämmung von Außenbauteilen von schutzbedürftigen Gebäuden bzw. Räumen nach dem genauen Verfahren der VDI-Richtlinie 2719 durchgeführt werden.

- 8.3 In den genannten Lärmpegelbereichen ist für Schlaf- und Kinderzimmer mit Sichtverbindung zur Forstenrieder Straße eine fensterunabhängige Belüftung zu empfehlen. Durch eine geeignete Grundrissorientierung sollte vermieden werden, dass Schlaf- und Kinderzimmer ausschließlich Fenster an den schallzugewandten Fassaden haben.
- 8.4 Für alle innerhalb des Plangebietes zur Ausführung kommenden, nach Bauplanungsrecht zulässigen gewerblichen Nutzungen ist zum jeweiligen Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderung bzw. Genehmigungs-Freistellungsverfahren vor Baubeginn ein Schallschutzgutachten vorzulegen, das unter Berücksichtigung sämtlicher im Einwirkungsbereich liegender Anlagen und Betriebe die Einhaltung der gemäß TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte und maßgeblichen Spitzenschallpegel nachweist. Ausnahmen hiervon sind möglich, bei Nutzungen mit offensichtlich geringen Schallemissionen (z.B. Büro, Verwaltung).

9 Behindertengerechter Zugang/ Barrierefreiheit

Hinsichtlich der Barrierefreiheit von Wohnungen wird auf Art. 4 des Bay. Behinderten-Gleichstellungsgesetzes in Verbindung mit Art. 48 BayBO hingewiesen.

10 DIN-Normen

Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen,

a) werden bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit gehalten.

b) sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und in allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.

Die in Festsetzung A 9 bezogene DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ist zudem auf Grundlage des Art. 81a Abs. 2 BayBO eingeführt als Technische Baubestimmung durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. September 2018, Az.: 29-4130-3-1, Fundstelle: AllMBI. S. 577.

Kartengrundlage	Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung, Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.
Maßentnahme	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
Planfertiger	München, den PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Gemeinde	Neuried, den (Harald Zipfel, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung/ Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom(gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom) hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom) hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom(gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom) wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom) wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
6. Die Gemeinde Neuried hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Neuried, den

(Siegel)

.....
Harald Zipfel, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Neuried, den

(Siegel)

.....
Harald Zipfel, Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Neuried, den

(Siegel)

.....
Harald Zipfel, Erster Bürgermeister